

Buchbesprechungen

Objekttyp: **BookReview**

Zeitschrift: **Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes**

Band (Jahr): **38 (1946)**

Heft 4

PDF erstellt am: **27.04.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

Buchbesprechungen

Paul Wescher. Jean Fouquet und seine Zeit. Holbein-Verlag, Basel. 1945.

Diese Künstler-Monographie mit den vielen, zum Teil mehrfarbigen Abbildungen ist ein Prachtwerk, dessen luxuriöse Ausstattung jedoch nicht, wie so oft in ähnlichen Fällen, dem wissenschaftlichen Inhalt des Werkes Abbruch tut. Die Studie über das Leben und die übriggebliebenen Werke des französischen Miniaturisten und Malers Jean Fouquet kann als die beste, wenn auch etwas gedrängte Behandlung dieses Gegenstandes bis auf den heutigen Tag gelten. Sie enthält so ziemlich alles, was man über Fouquet weiss. Daneben sind auch einige seiner Schüler und Epigonen behandelt, darunter in erster Linie Jean Colombe, Jean Bourdichon und der sogenannte Meister des Königs René von Anjou.

Ein besonderes Verdienst dieses Werkes ist, dass bei der Behandlung der Zeitumstände, die der Kunst Fouquets ihren Stempel aufdrückten, der soziologische Gesichtspunkt gebührend zur Geltung kommt. In knappen, aber das Wesentliche erfassenden Zügen wird dargetan, wieso die Eigenart dieser spätmittelalterlichen Kunst mit dem gleichzeitigen Aufstieg des städtischen Bürgertums und insbesondere einer neuen bürgerlichen Beamten- und Intellektuellenschicht zusammenhängt. Daraus erklärt sich sowohl der erstaunliche psychologische Realismus Fouquets als Porträtmaler wie auch seine Zwiespältigkeit als Handwerker bürgerlicher Herkunft, der sich doch der Form nach den Anforderungen des höfischen Stils anpassen musste.

Man könnte es höchstens als Mangel empfinden, dass in der Darstellung der Beziehungen zwischen der Malerei jener Zeit und den andern geistigen Äusserungen der Epoche gewisse Parallelerscheinungen auf dem Gebiete der Literatur und der Musik nicht ausführlicher behandelt worden sind. Dazu hätten sich, was die Literatur betrifft, neben Villon und Alain Chartier, die natürlich angeführt werden, noch genug andere Autoren heranziehen lassen. Die Musik gar ist überhaupt kaum auf ihr Recht gekommen, obwohl sie damals eine recht wichtige Rolle spielte. Der Leser kann sich allerdings damit trösten, dass diese Dinge seinerzeit von J. Huizinga in seinem berühmten «Herbst des Mittelalters» so erschöpfend behandelt worden sind, dass man sich hier mit relativ summarischen Hinweisen begnügen konnte.

Buchtechnisch stellt das Werk in jeder Hinsicht eine Höchstleistung dar, auf die das Schweizer Verlagswesen und das Schweizer Buchgewerbe (es sind nicht weniger als 10 Schweizer Firmen beteiligt) stolz sein können. Man wird es verstehen, wenn an dieser Stelle mit besonderer Befriedigung auf den Anteil hingewiesen wird, der dabei auch den Qualitätsleistungen unserer Schweizer Arbeiter aus den betreffenden Gewerben zukommt. H. C.

Fritz Bauer. Die Kriegsverbrecher vor Gericht. Europa-Verlag, Zürich/Neuyork 1945. 237 Seiten.

Der Verfasser ist ein deutscher Kriminalist, der in Schweden Heimatrecht erworben hat. Keineswegs ist es zu spät, dieses Buch jetzt noch, mitten in den Verhandlungen des grossen Nürnberger Prozesses, zu lesen. Ein gediegenes Nachwort von Prof. Dr. H. F. Pfenninger, Zürich, rekapituliert die hauptsächlichen Gesichtspunkte und unterstützt sie. Der Verfasser bespricht nicht die prozessualen Fragen, sondern die materiellen Rechtsfragen, die für die Kriegsverbrecher-Gerichte zur Diskussion stehen. Man wird sich sogleich der Schwierigkeiten der Urteilsfindung bewusst, wenn die Gerichte — was tatsächlich ihre Absicht ist — ihre Urteilsprüche auf geltende Gesetze und Strafandrohungen stützen wollen. Es gibt eine Schuld am Kriege und eine Schuld im Kriege. Beides lässt sich völkerrechtlich begründen. Aber nur für die Schuld im Kriege kann der Jurist verbindliche Strafbestimmungen anwenden, indem er sagt: völkerrechtswidrige Handlungen der im Kriege Befindlichen sind rechtswidrig

und folglich strafbar nach den gewöhnlichen Gesetzen desjenigen Staates, in dem sie begangen wurden (Mord, Brandstiftung etc.). Die Schuld am Krieg, z. B. die Auslösung eines Angriffskrieges, ist nirgends mit Strafe bedroht, auch nicht nach dem Kellogg-Pakt. Ohne Strafandrohung aber keine Strafe! Wie wird der Internationale Gerichtshof in Nürnberg um diese Schwierigkeiten herumkommen, wenn er sein Urteil «nach Gesetz» fällen will?

Dr. jur. René von Büren. Kommentar zum Bundesgesetz über den unlauteren Wettbewerb, mit erläuternden Beispielen. Verlag E. A. Hofmann, Zürich. (1945.) 321 Seiten. Fr. 13.80.

Zu dem am 1. März 1945 in Kraft getretenen Bundesgesetz über den unlauteren Wettbewerb ist ein Kommentar von der Art des vorliegenden sehr nützlich. Es stammt von einem Juristen, ist aber in erster Linie für Nichtjuristen, namentlich Geschäftsleute und andere Praktiker, bestimmt. Als solcher sei er empfohlen. Dieser Kurzkomentar verschafft einen guten Einblick in die Materie. Da das Gesetz auch den unlauteren Wettbewerb vermittelt Verletzung vorgeschriebener oder berufs-, bzw. ortsüblicher Arbeitsbedingungen erfasst (soziales Dumping), interessiert es auch den Arbeitsrechtler und Gewerkschafter. Allerdings setzen wir gerade zu den bezüglichen Erläuterungen des Verfassers ein Fragezeichen, wenn er unter den «berufs- oder ortsüblichen Arbeitsbedingungen» die als «Gewohnheitsrecht» verbindlich bestehenden Normen verstanden haben möchte. Ueberlassen wir das Gewohnheitsrecht lieber der Theorie. Uebliche Löhne (vgl. Art. 330 O. R.) und andere Arbeitsbedingungen werden kaum «Gewohnheitsrecht» sein. Gleichwohl soll sie der Geschäftsmann nicht missachten, um sich im Konkurrenzkampf dadurch einen (unlauteren) Vorsprung zu verschaffen.

E. Sch.

Dr. W. Siegrist und Dr. B. Zanetti. Zukunft der Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen. Polygraphischer Verlag AG., Zürich. 1946. 58 Seiten.

In der Schweiz begegnete die Allgemeinverbindlicherklärung (AVE) bei ihrer Einführung in allen Lagern einem gemässigten, mit etwelchem Bedenken gemischten Interesse. Die behördlichen Bemühungen gingen dahin, die neue Einrichtung sich einleben zu lassen, Ueberbordungen dagegen zu verhindern (Geschäftsbericht des BR 1943, S. 282). Inzwischen hat sie sich aber eingelebt, und heute, nach vierjähriger Handhabung der AVE, liefern die Verfasser einen äusserst interessanten Beitrag zur allgemeinen Diskussion über Bedeutung und Zukunft der AEV, wobei sie gleich an das Kernproblem herantreten. Dieses besteht darin: Es genügt nicht, dass der Gesamtarbeitsvertrag (GAV) direkte Geltung für die an ihm beteiligten Arbeitgeber und Arbeitnehmer hat, sondern seine Normen müssen wirksam durchgesetzt werden. Der Vollzug in praxi ist ebenso wichtig wie seine Geltung de jure. Dem Vollzug dient die Kontrolle, die die vertragschliessenden Verbände in jedem und für jeden bedeutenden GAV vorsehen. Die AVE ändert nichts an dieser Einsicht, das heisst, es genügt nicht, dass der GAV verbindlich auch für die Aussen-seiter erklärt wird, sondern es muss auch hier der Vollzug wirksam gestaltet werden, sonst bleibt der GAV mitsamt der AVE auf dem Papier stehen. Also weitgehende Kontrolle auch der allgemeinverbindlich erklärten Bestimmungen. Das ist nach dem geltenden Bundesbeschluss nur in einem bewusst zurückhaltenden Masse möglich, unter Mitwirkung der amtlichen Behörden, soweit die Kontrolle sich gegen die Aussen-seiter richtet. Die theoretischen Bedenken und praktischen Schwierigkeiten sind bekannt. Die bisherigen Erfahrungen bestätigen die Halbheit dieser vorläufigen Lösung.

Aber während einzelne Arbeitsrechtler hier halt machen, vor den Konsequenzen zurückschrecken und von dieser Einmischung des Staates in das System des freien GAV abraten und damit ungewollt eine direkt konservative Einstel-

lung gegenüber dem Kollektivrecht einnehmen, blicken die Verfasser in erfreulicher Aufgeschlossenheit für das Problem nach vorn, und befürworten einen Ausbau der AVE in dem Sinne, dass diejenigen Normen eines GAV, die ihrem Wesen und ihrer Bedeutung nach einer Kontrolle unbedingt bedürfen, allgemeinverbindlich mit öffentlich-rechtlicher Wirkung erklärt werden sollten, wohlverstanden auch so nur gestützt auf gemeinsamen Antrag der Berufsverbände. Besonders verdienstlich ist, dass die Verfasser sich nicht damit begnügten, diese Idee aufzustellen und zu vertreten, sondern einen ausgearbeiteten Entwurf eines Bundesgesetzes über die AVE von GAV mit Vollzugsverordnung, in enger Anlehnung an die heutigen Bestimmungen, beifügten und damit beweisen, dass die Idee sich konstruktiv ohne weiteres verwirklichen lässt.

Die Verfasser sind Beamte des BIGA, was wir mit Befriedigung vermerken möchten, auch wenn der Abhandlung die offiziöse Bemerkung vorangestellt wird, dass die Verfasser diese Arbeit nicht in ihrer Eigenschaft als Mitarbeiter des BIGA verfasst und ihre persönlichen Auffassungen vertreten haben. Immerhin, sie kommt aus der Praxis der Allgemeinverbindlicherklärungen heraus. Gerade dort, in der Praxis und aus ihren Bedürfnissen heraus wirken die schöpferischen Kräfte des Arbeitsrechts.

Die Schrift muss und wird ihre Beachtung in gewerkschaftlichen und Unternehmerkreisen finden. E. S.

Bei der „Gewerkschaftlichen Rundschau“ und der Schweiz. Arbeiterbildungszentrale eingegangene Schriften.

Schöne Literatur.

Hanne Tribelhorn-Wirth. Ende und Anfang. Büchergilde Gutenberg, Zürich. 256 Seiten. Fr. 5.—.

George Millar. Maquis. Tatsachenbericht. Büchergilde Gutenberg, Zürich. 494 Seiten. Fr. 6.—.

Compton Mackenzie. Franklin Delano Roosevelt. Büchergilde Gutenberg, Zürich. 239 Seiten.

J. Gebser. Rilke und Spanien. Oprecht-Verlag, Zürich. 102 Seiten. Leinen Fr. 8.50, kart. Fr. 6.50.

Herbert Lüthy. Bis zur Neige. Verlag Zollikofer & Co., St. Gallen. 403 Seiten. Fr. 11.50.

Storm Jameson. Die andere Seite. Verlag Amstutz, Herdeg & Co., Zürich. 160 Seiten. Leinen Fr. 8.50, brosch. Fr. 6.50.

Duff Cooper. David. Verlag Herbert Lang & Cie., Bern. 288 Seiten. Leinen Fr. 11.50.

Hervy Allen. Das Dorf am Rande der Welt. Roman. Steinberg-Verlag, Zürich. 493 Seiten.

Lydia v. Semaka. Zwischen Mühlsteinen. Roman. Verlag Reclam & Cie., Zürich. 721 Seiten. Ganzleinen Fr. 14.50.

Ruth Blum. Der gekrönte Sommer. Roman. Verlag Huber & Co. AG., Frauenfeld. 243 Seiten. Leinen Fr. 8.70.

Eugen Wylser. Eigener Weg. Ein Buch von der Freiheit des Menschen. Karl-Baumann-Verlag, Bern. 426 Seiten. Leinen Fr. 11.45.